Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 9 (1982)

Heft: 2

Artikel: Zusammenfassung der Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-909939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Inhaltsverzeichnis

Botschaft über den Beitritt zur UNO 3

Offizielle Mitteilungen:
- Merkblatt über die freiwillige AHV-Versicherung für Auslandschweizer 9
- Solidaritätsfonds 11

Lokalnachrichten 12–16

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariates:
- 60. Auslandschweizertagung in Siders 17
- Bürgerrechtskampagne 18
- Auslandschweizertag an der Mustermesse 20
- Sitzung der Auslandschweizerkommission 22

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen AHV/IV noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres beitreten. **Dies ist Ihre letzte Chance!** Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Zusammenfassung der Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Verabschiedung der Botschaft
Der Bundesrat hat heute die Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur UNO verabschiedet. Damit beantragt er den eidgenössischen Räten, dem Beitritt unseres Landes zur Weltorganisation zuzustimmen. Die endgültige Entscheidung wird dann bei Volk und Ständen liegen, die gemäss der Bundesverfassung über diese Frage abzustimmen haben.

Bedeutung der Vorlage
Der Beitritt zur UNO ist ein wichtiger Schritt zur Normalisierung unserer Beziehungen mit der Weltorganisation und damit zur Festigung und zum Ausbau unseres Verhältnisses zur Staatengemeinschaft. Wenn der Bundesrat diesen Schritt heute vorschlägt, so tut er dies nach reiflicher Überlegung und aufmerksamer Verfolgung der wesentlichen Entwicklungen. Nicht nur hat 1945 und 1976 je eine von ihm eingesetzte beratende Kommission die Frage des UNO-Beitritts gründlich untersucht. Der Bundesrat selbst hat in drei detaillierten Berichten an die Bundesversammlung von 1969, 1971 und 1977 alle Aspekte unseres Verhältnisses zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen eingehend dargestellt und ist schon 1977 zum Schluss gekommen, dass ein Beitritt zur UNO wünschbar sei. Die eidgenössischen Räte stimmten dem zu, und der Nationalrat ersuchte den Bundesrat sogar, ihm «zum nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt» die entsprechende Botschaft vorzulegen.

Dass der Bundesrat den Zeitpunkt für diesen Schritt nun für gekommen erachtet, liegt in den weltpolitischen Wandlungen seit 1945 und ihren Auswirkungen auf die Vereinten Nationen begründet, denen die Schweiz als Glied der Staatengemeinschaft im Interesse ihrer eigenen Sicherheit Rechnung tragen muss.
Die zunehmende Verflechtung und Interdependenz der Staaten sowie der globale Charakter vieler Probleme erfordern eine weltweite Zusammenarbeit zur Erzielung gemeinsamer Lösungen. Aus diesem Grund hat die multilaterale Diplomatie in den vergangenen Jahren einen bisher nie gekannten Aufschwung genommen. Ihr wichtigstes Instrument und zugleich Mittelpunkt der entsprechenden Bemühungen sind die Vereinten Nationen. Sie stellen den minimalen Ordnungsrahmen in einer von Spannungen und Konflikten gezeichneten Welt dar.

Die UNO von heute
Die UNO, mit der wir uns in den achtziger Jahren auseinanderzusetzen haben, ist nicht mehr dieselbe wie 1945 bei ihrer Gründung. Sie hat sich im Zuge der weltpolitischen Veränderungen – als Instrument der internationalen Politik und als Spiegel der jeweiligen Weltlage – stark gewandelt. Ursprünglich als Koalition der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges konzipiert, die beabsichtigten, mit kollektiven Zwangsmassnahmen den Weltfrieden zu erhalten, ist **die UNO heute das Forum der weltumfassenden Zusammenarbeit schlechthin.** Im

UNO-Hauptgebäude in New York

Verlauf des Kalten Krieges zeigte es sich, dass das in der Charta verankerte, von der Übereinstimmung der Grossmächte abhängige Sanktionensystem weitgehend unwirksam blieb; militärische Zwangsmassnahmen sind nie angewandt worden. Die Existenz der Nuklearwaffen hat zudem zu einer Veränderung der Konflikte geführt, welche die **Entwicklung neuer Methoden der Friedenssicherung** erforderte. Mit dem Einsatz von Beobachtern, Vermittlern und Blauhelmtruppen schuf die UNO ein auf Freiwilligkeit beruhendes Instrument, mit dem sie die Vorbedingungen für eine friedliche Konfliktlösung schafft und allenfalls an dieser Lösung mitwirkt.

Universalität der Mitgliedschaft – Universalität der Aufgaben

Die wichtigste Wandlung der UNO ist indessen in der erreichten **Universalität** sowohl hinsichtlich ihrer **Mitglieder** als auch ihrer Aufgaben zu sehen. Die anfängliche Skepsis gegenüber den neutralen Staaten verschwand sehr bald. Bereits 1946 wurde Schweden in die Organisation aufgenommen; Österreich und Finnland folgten 1955. Die von der UNO massgeblich geförderte Entkolonisierung führte zur Entstehung von rund hundert neuen Staaten, die heute die Dritte Welt bilden und alle der UNO beigetreten sind. Für sie bedeutet die Aufnahme in die Weltorganisation nicht zuletzt eine Bestätigung ihrer eben erst erlangten Souveränität und oftmals den Eintritt ins internationale Leben überhaupt. Die definitive Überwindung der ursprünglichen Konzeption der UNO als Allianz der Sieger des Zweiten Weltkrieges kam jedoch durch die Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die UNO im Jahre 1973 zum Ausdruck. Mit Erreichung dieser Universalität ist die UNO praktisch identisch geworden mit der Staatengemeinschaft. Wer der UNO nicht angehört, läuft Gefahr, sich von der Staatengemeinschaft abzusondern.

Parallel zu dieser Entwicklung hat sich auch der **Aufgabenkreis der Vereinten Nationen ausgedehnt.** Die zentrale Aufgabe der UNO ist die Friedenssicherung. Der Weltfrieden und die internationale Sicherheit werden jedoch nicht allein durch bewaffnete Konflikte, sondern auch durch wirtschaftliche und soziale Probleme gefährdet. Aus dieser Erkenntnis heraus erstreckt sich die Tätigkeit der UNO heute auf alle Fragen der internationalen Zusammenarbeit im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und humanitären Bereich.

Fast alle Konflikte unserer Zeit beschäftigen die UNO. Ferner nimmt mit der wachsenden Bedeutung der Dritten Welt als politische und wirtschaftliche Kraft aber auch der Nord-Süd-Dialog einen immer gewichtigeren Platz in der Arbeit der UNO ein. Dabei spielen hauptsächlich die politischen Implikationen eine grosse Rolle. Es sei hier lediglich an das Bestreben der Entwicklungsländer erinnert, nach Erreichung ihrer politischen Unabhängigkeit auch eine grössere wirtschaftliche Selbständigkeit zu erzielen. Die Entwicklungsländer suchen eine Weltwirtschaftsordnung herbeizuführen, die ihren besonderen Bedürfnissen gezielt Rechnung tragen würde. Die diesbezüglichen von der Generalversammlung gefassten Resolutionen sowie weitere Tätigkeiten, die die Gestaltung der Weltwirtschaftsbeziehungen betreffen, sind auch für die Schweiz von Bedeutung; denn der ideologische und politische Einfluss der Konzeptionen, die in der Generalversammlung erarbeitet werden, auf den künftigen Verlauf internationaler Wirtschaftsverhandlungen – wo auch immer sie geführt werden – darf nicht unterschätzt werden.

Überhaupt ist der von der UNO ausgehende politische Impuls massgebend für die gesamte Arbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen. Denn ohne politischen Willen können so schwerwiegende Probleme wie jene der Flüchtlinge, der Hungersnöte und Katastrophenfälle, jene

des Umweltschutzes, der Ernährung, Gesundheit und Erziehung, die alle in den Tätigkeitsbereich der UNO fallen, nicht wirklich gelöst werden.

Tendenzen zur Einheit des Systems der Vereinten Nationen

Für unser Verhältnis zu den Vereinten Nationen ist noch ein weiteres Phänomen bedeutsam, das sich in den letzten paar Jahren zusehends ausgeprägt hat. Es ist dies die Tendenz zur Einheit des gesamten Systems der Vereinten Nationen, d.h. der UNO sowie ihrer Nebenorgane und Spezialorganisationen, wobei namentlich der Generalversammlung immer mehr eine zentrale Rolle zukommt. In der Generalversammlung offenbart sich das Klima der internationalen Beziehungen am direktesten, zeichnen sich auch die Möglichkeiten der Verständigung ab. Hier findet die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit ihren unmittelbarsten Niederschlag. Zahlreiche Veränderungen in den internationalen Beziehungen im Verlauf der letzten Jahre wurden durch sie veranlasst, von ihr aufgenommen oder widerspiegeln sich in ihr. Dies hat zur Folge, dass die Generalversammlung grundsätzliche Entscheide trifft, die als Empfehlungen für die Arbeiten der übrigen Organisationen und Konferenzen gelten. Die früher getroffene Unterscheidung zwischen der politischen und der technischen UNO ist heute weitgehend überholt. Politische Fragen werden heute auch in die Nebenorgane und Spezialorganisationen eingebracht. Anderseits finden in der Generalversammlung mehr und mehr Debatten über die politischen Aspekte von technischen Fragen statt, selbst wenn diese in den Aufgabenbereich der Spezialorganisationen fallen, deren Funktionen und Zuständigkeiten einen unabhängigen und selbständigen Charakter besitzen. Manchmal münden solche Debatten sogar in Verhandlungen aus, von denen die Schweiz berührt wird.

Der Beitritt der Schweiz zur UNO ist vor diesem Hintergrund zu würdigen. Die Entwicklungen der UNO zeigen, dass eine schweizerische Mitgliedschaft heute nicht nur möglich, sondern notwendig geworden ist.

*

Schweizerische Aussenpolitik und UNO-Beitritt: Die Frage der Neutralität

Erster Zweck der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist gemäss der Bundesverfassung die Behauptung ihrer Unabhängigkeit gegen aussen. Oberstes Ziel der Aussenpolitik ist somit die Sicherung der Existenz der Schweiz als unabhängiger Staat und ihre Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied der Staatengemeinschaft. Die wichtigsten Mittel, um zu diesem Ziel zu gelangen, sind die dauernde und bewaffnete Neutralität und die Solidarität mit der Völkergemeinschaft.

In Anbetracht der noch stets zunehmenden Interdependenz muss die Schweiz ihre Aussenpolitik weltweit ausrichten und sie so führen, dass den Erfordernissen der Zukunft schon heute Rechnung getragen wird. Selbstverständlich ist die Schweiz entschlossen – und der Bundesrat erklärt dies in aller Form –, auf jeden Fall an ihrer dauernden und bewaffneten Neutralität festzuhalten und sich auch weiterhin an die traditionellen Grundsätze ihrer Aussenpolitik zu halten. Sie wird dies vor dem Beitritt ausdrücklich erklären.

Die Erfahrungen mit der Auslegung der Charta und der mehr als dreissigjährigen Praxis der Organisation haben gezeigt, dass eine Mitgliedschaft bei der UNO heute mit der **Neutralität** vereinbar ist. Bei der Prüfung dieser Frage geht es im einzelnen um das Verhältnis zwischen der Neutralität und den Sanktionsbestimmungen der Charta sowie die Politik der Schweiz in der UNO. Gemäss Kapitel VII der Charta kann der Sicherheitsrat bei einer Bedrohung oder einem Bruch des Friedens

UNO-Vollversammlung

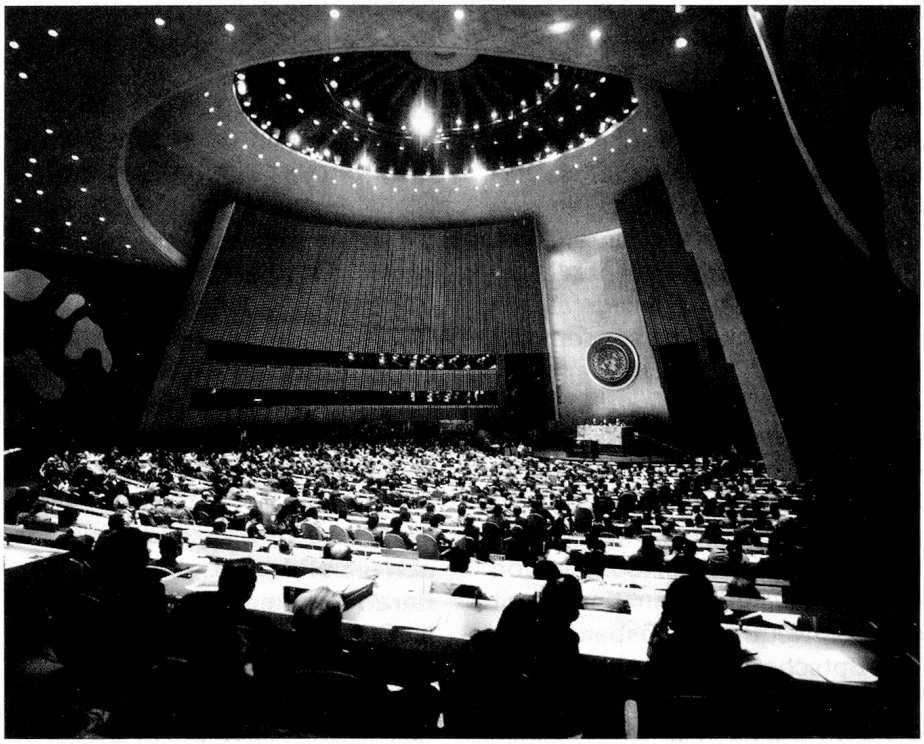

oder einer Angriffshandlung kollektive Zwangsmassnahmen militärischer oder nichtmilitärischer Natur anordnen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates – China, Frankreich, Grossbritannien, Sowjetunion und USA –, von denen jedes über ein Vetorecht verfügt. Die Teilnahme der Schweiz an militärischen Massnahmen gemäss Artikel 42 der Charta käme nicht in Betracht, weil sie mit dem Neutralitätsrecht im Widerspruch stünde. Aufgrund von Artikel 43 kann jedoch kein Mitgliedstaat automatisch zur Teilnahme an militärischen Sanktionsmassnahmen gezwungen werden; vielmehr hat der Sicherheitsrat in jedem einzelnen Fall mit dem in Betracht kommenden Staat ein Sonderabkommen zu schliessen, das der Ratifizierung bedarf. Darüber hinaus kann der Sicherheitsrat gemäss Artikel 48 bestimmen, dass nur einzelne Staaten mit der Durchführung der Sanktionen beauftragt werden. Unser Land könnte sich also auch als Mitglied von solchen Sanktionen fernhalten.

Neutralitätsrecht – Neutralitätspolitik

Anders ist die Lage bei den nichtmilitärischen Sanktionen gemäss Artikel 41. Sie sind für alle Mitgliedstaaten ohne weiteres verbindlich. Aber sie müssen in den meisten Fällen nicht unter dem Gesichtspunkt des Neutralitätsrechts, das nur im Kriegsfall zur Anwendung gelangt, sondern der Neutralitätspolitik gewürdigt werden, deren Gestaltung dem Ermessen des neutralen Staates überlassen ist.

Wir kommen in unseren Überlegungen zum Schluss, dass auch die Frage der Vereinbarkeit von nichtmilitärischen Sanktionen mit unserer Neutralität lösbar ist. In der Botschaft wird anhand konkreter Beispiele ausgeführt, dass die Schweiz beim Erlass nichtmilitärischer Massnahmen sowohl als Mitglied als auch als Nichtmitglied der UNO grundsätzlich in der Lage ist, ihre Neutralitätspflichten zu erfüllen.

Auch auf ihre Stellungnahmen in der UNO wird sich die Neutralitätspolitik der Schweiz auswirken, ohne sie allerdings – wie dies manchmal angenommen wird – im Zusammenhang mit politischen Konflikten zu einer Position der ständigen Enthaltung zu zwingen. Wie die Schweiz dies in den vergangenen Jahren an verschiedenen Konferenzen bereits getan hat, wird sie ihre Auffassung klar vertreten, sich aber auf jeden Fall im Rahmen objektiver Kriterien halten, indem sie sich etwa für die strikte Einhaltung des Völkerrechts, die Achtung der Menschenrechte und der Grundwerte unserer Gesellschaftsordnung, für den Abbau von Ungerechtigkeiten politischer und sozialer Art und die Berücksichtigung humanitärer Gesichtspunkte einsetzt. Wichtig ist vor allem, dass unser Land unparteiisch – aber nicht unkritisch – bleibt und in seinen Stellungnahmen eine massvolle, in den wesentlichen Fragen gradlinige und vorhersehbare Haltung einnimmt.

Im übrigen haben die neutralen Mitgliedstaaten der UNO in der Vergangenheit gerade wegen ihrer Neutralität immer wieder ihre Dienste zur Verfügung stellen können. Das Beispiel dieser Staaten zeigt deutlich, dass die Schweiz als Mitglied der UNO in der Ausübung ihrer traditionellen Tätigkeit der Guten Dienste nicht eingeschränkt würde, sondern sich im Gegenteil auf diesem Gebiet noch besser entfalten könnte.

Wahrung der eigenen Interessen – Solidarität gegenüber anderen Staaten

Im Sinne einer Weiterentwicklung unserer bewährten Aussenpolitik entspricht die Mitgliedschaft immer mehr einer Notwendigkeit. Sie ist gleichzeitig ein Mittel zur **Wahrung unserer Interessen,** das unsere bilateralen Beziehungen, für die schon längst der Grundsatz der Universalität gilt, ergänzt, und eine Bekundung unserer **Solidarität** gegenüber allen andern Staaten bei der Suche nach Lösungen für die alle gemeinsam angehenden Probleme. Trotz ihrer Fehler und Mängel bleibt die UNO der einzige Versuch, weltweit eine gewisse Ordnung in die aus über 160 Staaten bestehende Gemeinschaft zu bringen und ist als solcher unersetzlich. Einmal ist sie ein Instrument zur Eindämmung und Behebung von Krisen; zum andern dient sie den Mitgliedern als Forum, in dem sie ihre Haltung zu den grossen Problemen der Völkergemeinschaft darlegen und ihre Meinung zu den sie interessierenden Fragen oder zu den Konflikten, in die sie allenfalls verwickelt sind, kundtun können.

*

Aktive Teilnahme der Schweiz an der internationalen Zusammenarbeit.

Die Mitwirkung an der internationalen Zusammenarbeit bildet das wesentlichste Element unserer Politik der Solidarität; denn sie bringt unseren Willen zum Ausdruck, an der Verantwortung für das Schicksal der Welt mitzutragen. Wie jeder andere Staat sollten deshalb auch wir in der UNO unseren Beitrag zur Verbesserung der internationalen Beziehungen sowie zur Lösung der weltweiten Probleme leisten und damit an der Gestaltung einer friedlicheren und menschenwürdigeren Zukunft mitwirken.

Zwar beteiligt sich die **Schweiz schon heute an einer Anzahl von Tätigkeiten der Vereinten Nationen.** So ist sie Mitglied der Spezialorganisationen mit Ausnahme des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe. Sie ist dem Statut des Internationalen Gerichtshofes bei-

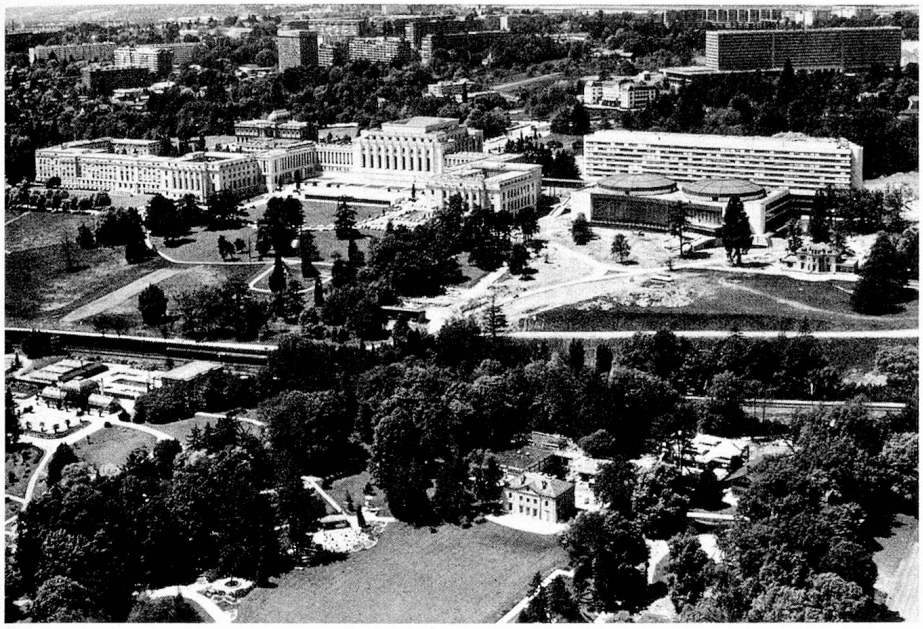

Sitz der UNO in Genf

getreten und arbeitet in verschiedenen von der UNO geschaffenen Nebenorganen mit, die sich hauptsächlich mit wirtschaftlichen und humanitären Fragen sowie mit multilateraler technischer Zusammenarbeit befassen. Sie nimmt an Weltkonferenzen der Vereinten Nationen teil, sofern sie auch Nichtmitgliedern der UNO offenstehen. Die friedenserhaltenden Aktionen unterstützt sie zurzeit durch einen finanziellen Beitrag an die Blauhelmtruppen in Zypern und indem sie den UNO-Beobachtern im Mittleren Osten ein Flugzeug zur Verfügung stellt. In New York und Genf unterhält die Schweiz je eine ständige Beobachtermission bei der UNO.

Diese Politik reicht jedoch heute nicht mehr aus. Was die Schweiz braucht und was ihr nur eine Mitgliedschaft bei der UNO bringen kann, ist eine umfassende Teilnahme am ständigen und umfassenden Verhandlungsprozess der Vereinten Nationen, an dem sie bereits streckenweise beteiligt ist. Je mehr sich das ganze System der Vereinten Nationen, mit der UNO an der Spitze, verflicht, je mehr die verschiedenen Tätigkeiten miteinander verbunden sind, desto schwieriger wird es, nur in einer beschränkten Anzahl von ausgesuchten Gremien aktiv zu sein, soll auf die Dauer wirksame Arbeit geleistet werden. Eine kontinuierliche Mitarbeit in den Vereinten Nationen ist nötig geworden, um die Probleme von Anfang bis Ende verfolgen zu können. Wir müssen auch in der Lage sein, unseren Auffassungen Nachdruck zu verleihen und jenen Konzeptionen zum Durchbruch zu verhelfen, die wir für richtig halten. Dadurch, dass wir uns freiwillig von der UNO fernhalten, laufen wir Gefahr, uns zu isolieren. Dies kann nicht in unserem Interesse liegen. Der Übergang von der gegenwärtigen Beobachterstellung zu einer aktiven, gleichberechtigten Teilnahme an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit in der UNO ist daher ein Gebot der Vernunft. Wir können damit die Nachteile der heutigen begrenzten Mitwirkung in verschiedenen Bereichen überwinden. Wir werden die Möglichkeit haben, unsere Interessen besser zu wahren und unsere Politik selber direkt der Staatengemeinschaft darzulegen. Dies gilt umso mehr, als wir stets davon ausgegangen sind, dass eine aktive Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit das Gegenstück zu unserem Willen darstellt, uns aus den machtpolitischen Auseinandersetzungen herauszuhalten.

Der Beitritt zur UNO würde uns letztlich den Beweis erbringen, dass die Schweiz fähig ist, ihren aussenpolitischen Grundsätzen treu zu bleiben, sie aber auch in einer sich wandelnden Welt angemessen zu entfalten.

Mit den Wandlungen, die die UNO durchgemacht hat, insbesondere mit der Erreichung der Universalität der Mitgliedschaft und der Erfahrung mit der Handhabung der Sanktionspolitik, sind die objektiven Gründe für eine Nichtteilnahme der Schweiz dahingefallen. Ein andauerndes Abseitsstehen würde deshalb international nicht mehr verstanden.

Zum Schluss sei noch darauf verwiesen, dass der Bundesrat sich bewusst ist, dass es längerfristig im Interesse der Schweiz liegt, ihre Beziehungen mit allen weltweiten internationalen Organisationen zu normalisieren, so auch mit den **Institutionen von Bretton Woods** (Internationaler Währungsfonds und Weltbankgruppe). Aber ein Beitritt zur UNO zieht nicht automatisch einen Beitritt zu diesen Institutionen nach sich. Vielmehr würde der Bundesrat zuerst die Beitrittsbedingungen auszuhandeln haben, bevor er den eidgenössischen Räten einen entsprechenden Antrag stellen könnte. Die Frage der Ausgestaltung unserer Beziehungen zu diesen Organisationen wird vom Bundesrat unabhängig vom UNO-Beitritt zurzeit geprüft.

Der Bundesrat gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur UNO für das ganze Schweizervolk Anlass bietet, über die kurz- und langfristigen Probleme nachzudenken, die sich der Schweiz in der modernen Welt und gegenüber der Gemeinschaft der Nationen stellen. *Fortsetzung Seite 22*

Finanzielle Auswirkungen des UNO-Beitritts

Die Höhe der Beitragssätze für die Mitgliedstaaten wird nach einem Verteilerschlüssel berechnet, der sich auf das Bruttosozialprodukt stützt. Die Generalversammlung der UNO hat indessen den Maximalansatz für die Mitgliederbeiträge auf 25 Prozent als obere Grenze und auf 0,01 Prozent als untere Grenze festgesetzt.
Nach dem gegenwärtig gültigen Schlüssel würde sich der Mitgliederbeitrag für die Schweiz auf **1,05 Prozent** des ordentlichen Budgets der UNO belaufen. Für das Jahr 1983 berechnet, wird dies in etwa einem Betrag von **15,7 Millionen** Schweizerfranken entsprechen. Diese Summe schliesst jene Beiträge ein, welche die Schweiz schon jetzt den Haupt- und Nebenorganen der UNO entrichtet, deren Mitglied sie ist.
Bei den finanziellen Aufwendungen, welche die Schweiz als Mitglied der UNO zu erbringen hätte, darf jedoch die wirtschaftliche Rolle der Weltorganisation für die Schweiz nicht vergessen werden: Die UNO tätigt heute rund **30 Prozent** ihrer Ausgaben in der Schweiz. Dieser Anteil beziffert sich jährlich auf etwa **360 Millionen** Schweizerfranken. Mit den Ausgaben der in Genf angesiedelten Spezialorganisationen zusammen erreicht dieser Betrag sogar mehr als **850 Millionen** Schweizerfranken.

Historischer Überblick

24. Oktober 1945 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 tritt in Kraft.

1945 Die vom Bundesrat eingesetzte Konsultativkommission, die unter dem Vorsitz von Bundesrat Max Petitpierre tagt, vertritt aufgrund eines Expertenberichts vom 14. November 1945 die Ansicht, die Schweiz sollte der UNO beitreten, sofern die Organisation bereit sei, die schweizerische Neutralität anzuerkennen.

1946 Der Bundesrat sieht vorderhand von einem Beitritt ab und stellt gleichzeitig ein Dreipunkteprogramm auf, wonach die Schweiz die Tätigkeit der Vereinten Nationen genau verfolgen, dem Statut des Internationalen Gerichtshofes und den Spezialorganisationen beitreten sowie die Niederlassung der Vereinten Nationen auf ihrem Gebiet erleichtern sollte.

1965 Interpellation Furgler und Hubacher betreffend Überprüfung der Aussenpolitik (inklusive Verhältnis der Schweiz zur UNO).

1966 Im Geschäftsbericht von 1965 hält der Bundesrat fest, er sei nach wie vor der Meinung, «dass die Frage eines allfälligen Beitritts der Schweiz (zur UNO) weiterhin fortlaufend zu prüfen ist». Die Debatte über diesen Passus im Nationalrat gibt Bundesrat Spühler am 16. Juni 1966 Gelegenheit, ausführlich über die Entwicklung der Vereinten Nationen in den 20 Jahren ihres Bestehens Auskunft zu geben und darzulegen, inwiefern dadurch die Möglichkeit eines Beitritts der Schweiz unter Wahrung der Neutralität berührt werden könnte.

28. Februar 1967 Postulat Bretscher (Mitunterzeichner: Conzett, Dürrenmatt, Eggenberger und Furgler), in welchem der Bundesrat ersucht wird, in einem Bericht das Verhältnis zu den Vereinten Nationen darzulegen.

16. Juni 1969 Bericht des Bundesrates über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen (erster UNO-Bericht). Ergebnisse der eingehenden Analyse zeigen, dass ein Beitritt der Schweiz zur UNO möglich und nützlich wäre. Die Eidgenössischen Räte stimmen dem Vorschlag des Bundesrates zu, periodisch über die Tätigkeit der UNO und ihrer Spezialorganisationen zu berichten.

17. November 1971 Bericht des Bundesrates über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen für die Jahre 1969–1971 (zweiter UNO-Bericht). Schlussfolgerungen heben hervor, wie bedeutsam die Entwicklung der UNO zu einer universellen Organisation für unser Verhältnis zu ihr und in diesem Zusammenhang für unsere Neutralitätspolitik ist. Der Bundesrat schlägt vor, eine beratende Kommission mit der Prüfung unserer Beziehungen zur UNO zu betrauen.

28. August 1973 Der Bundesrat beschliesst die Konstituierung der beratenden UNO-Kommission. Die Aufgabe der aus 50 Mitgliedern zusammengesetzten und unter dem Vorsitz von alt Ständerat Dr. Eduard Zellweger tagenden Kommission besteht darin, «allen interessierten Kreisen und Strömungen der öffentlichen Meinung die Möglichkeit zu geben, sich in aller Freiheit über die Form zu äussern, die in Zukunft unsere Beziehung zur UNO erhalten sollten.»

26. Februar 1976 Die Kommission überreicht ihren Bericht sowie zwei von Minderheiten verfasste Zusatzdokumente. Im Auftrag des Bundesrates wird der Bericht am 29. Juni 1976 veröffentlicht. Die grosse Mehrheit der Kommission befürwortet den Beitritt der Schweiz zur UNO und führt als wesentlichen Grund für ihre Auffassung die praktisch verwirklichte Universalität der Organisation an.

29. Juni 1977 Bericht des Bundesrates über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen für die Jahre 1972–1976 (dritter UNO-Bericht). Der Bundesrat gelangt zum Schluss, dass ein Beitritt der Schweiz zur UNO wünschbar ist. Er stellt in Aussicht, den Eidgenössischen Räten in nicht allzu ferner Zukunft zu beantragen, die Frage Volk und Ständen zu unterbreiten und vor der entsprechenden Botschaft keinen neuen Bericht mehr vorzulegen. Der Nationalrat nimmt am 5. Dezember 1977 in zustimmendem Sinne Kenntnis von diesem Bericht. Darüber hinaus spricht er die Erwartung aus, «dass der Bundesrat, gestützt auf die in diesem Bericht enthaltenen Erwägungen und Schlussfolgerungen, den Räten zuhanden von Volk und Ständen im nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt Botschaft und Antrag betreffend den Beitritt der Schweiz zur UNO unterbreiten wird.» Am 17. Januar 1978 folgt der Ständerat dem Antrag seiner Kommission für auswärtige Angelegenheiten, die vorgeschlagen hat, in zustimmendem Sinne vom Bericht des Bundesrates Kenntnis zu nehmen.

28. März 1979 Der Bundesrat beauftragt das Departement für auswärtige Angelegenheiten mit der Ausarbeitung der Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur UNO.

16. Januar 1980 Der Bundesrat stellt in seinem Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik die Botschaft für die Legislaturperiode 1979–1983 in Aussicht und räumt dem Beitritt zur UNO unter den Vorhaben unserer Aussenpolitik erste Priorität ein. Er figuriert damit unter den Schwerpunkten der laufenden Legislaturperiode. In seinem Zwischenbericht vom 5. Oktober 1981 kündigt der Bundesrat die Botschaft erneut an.

21. Dezember 1981 Verabschiedung der Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO) durch den Bundesrat.

Kommerzielle Geschäftsführung

Wenden Sie sich zur Vertretung Ihrer Interessen in der Schweiz an:

Treuhand Sven F. Müller

(licencié ès sciences commerciales)
Waidlistrasse 7
CH-8810 Horgen ZH

Telefon: national (CH) (01) 725 30 96
international + 41 1 725 30 96
Telex 55 219 sven ch

Korrespondenz:
Deutsch, Englisch, Französisch, Portugiesisch.